

Bebauungsplanverfahren L 413 „Siemensstraße“ in Ratingen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Ratingen**

Datum **November 2022**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2209200**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Edda Millahn

Datum **07. November 2022**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	15
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	16
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	19
5. Anhang	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Gewerbe im Plangebiet / Gehölzstreifen zwischen dem Gewerbe und der südlichen Wohnbebauung	4
Abbildung 3:	Potenzialanalyse der Gebäude im Plangebiet	4
Abbildung 4:	Gebäude ohne nennenswertes Potenzial für die Fauna im Osten des Plangebietes	5
Abbildung 5:	Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken) (1)	5
Abbildung 6:	Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken) (2)	6
Abbildung 7:	Gebäude mit höherem Potenzial für die Fauna	6
Abbildung 8:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	12

Tabellen

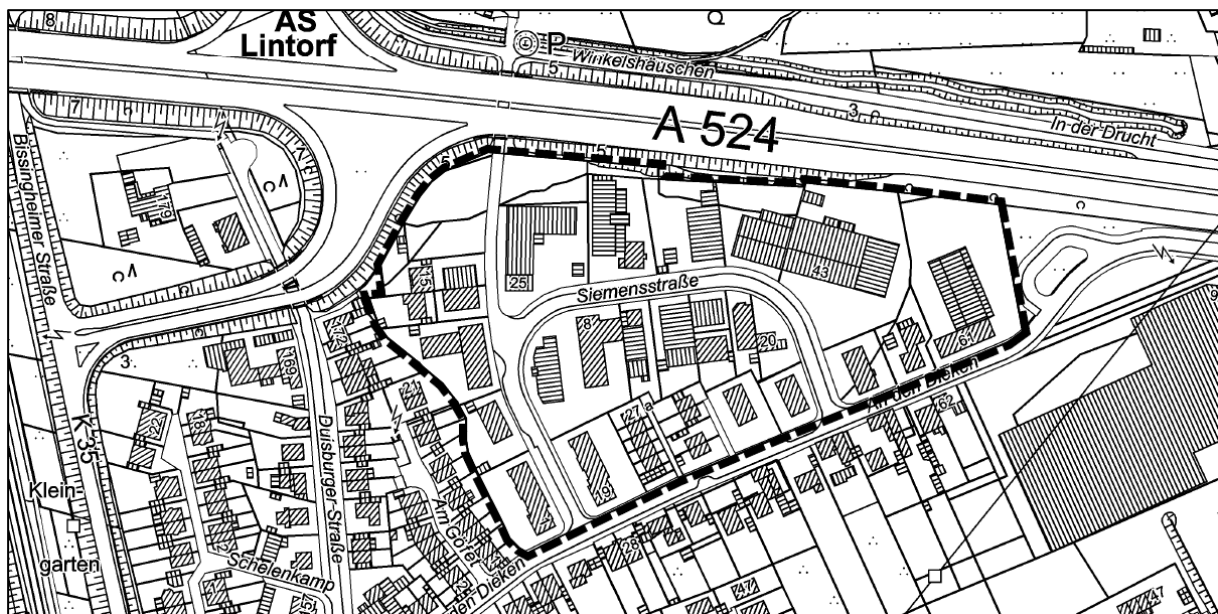
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth (Q 2 und Q 4)	8
Tabelle 2:	Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratingen plant, mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 413 den Bereich des bestehenden Gewerbegebietes um die Siemensstraße planungsrechtlich neu zu strukturieren. Insbesondere soll die Rechtsgrundlage für die Ansiedlung einer mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzung, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 5,4 ha und ist im nördlichen Bereich durch gewerbliche Nutzungen angrenzend zur „Siemensstraße“ und im südlichen Bereich durch Wohnbebauung entlang der Straße „An den Dieken“ geprägt (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM-online 2022, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der bereits großflächigen Bebauung des Plangebietes sowie dessen Umfeldes schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 20. Juli 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen

Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 23.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** ist von gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung geprägt. Die Wohnbebauung befindet sich im Süden. Der nördliche Teil wird durch Bürogebäude und Gewerbehallen eingenommen. Nördlich begrenzt die Bundesautobahn A 524 das Plangebiet. Im Süden und Osten bildet die Straße „An den Dieken“ und eine Buswendeschleife die Grenze. Im Westen reicht die Plangebietsgrenze bis an die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an der Straße „Am Göfet“ heran.

Größere Grünflächen liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Die Wohnbebauung verfügt über Garten- und Gemeinschaftsgrünflächen. Zwischen dem Gewerbe der Siemensstraße und der Wohnbebauung „An den Dieken“ befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen aus Baumarten, wie Silberweide, Kastanie, Hainbuche und Fichten (s. Abb. 2). Nördlich des Plangebietes grenzt die mit Gehölzen bewachsene Böschung der A 524 an. Innerhalb des Gewerbes finden sich in den Randbereichen kleinere Abstandsgrünflächen, Pflanzbeete und teils Gehölzpflanzungen.



Abbildung 2: Gewerbe im Plangebiet / Gehölzstreifen zwischen dem Gewerbe und der südlichen Wohnbebauung

Nennenswerte Flächenpotenziale für eine Neubebauung bisher begrünter Bereiche liegen nicht vor. Im Zuge der Ortsbegehung konnten nur weit verbreitete Arten, wie Kohlmeise, Ringeltaube, Amsel, Elster etc., als Zufallsbeobachtungen notiert werden. Haussperlinge wurden in größerer Entfernung rufend vernommen (außerhalb des Plangebietes). Die wenigen Gehölze und Gartenflächen weisen ein allgemeines Potenzial für ein siedlungsangepasstes Artenspektrum auf.

Neben den Grünstrukturen wurden auch die Bestandsgebäude hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse bewertet. Eine Einstufung der Gebäude erfolgt in drei Bewertungsklassen (kein / geringes Potenzial, allgemeines Potenzial und höheres Potenzial) und ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

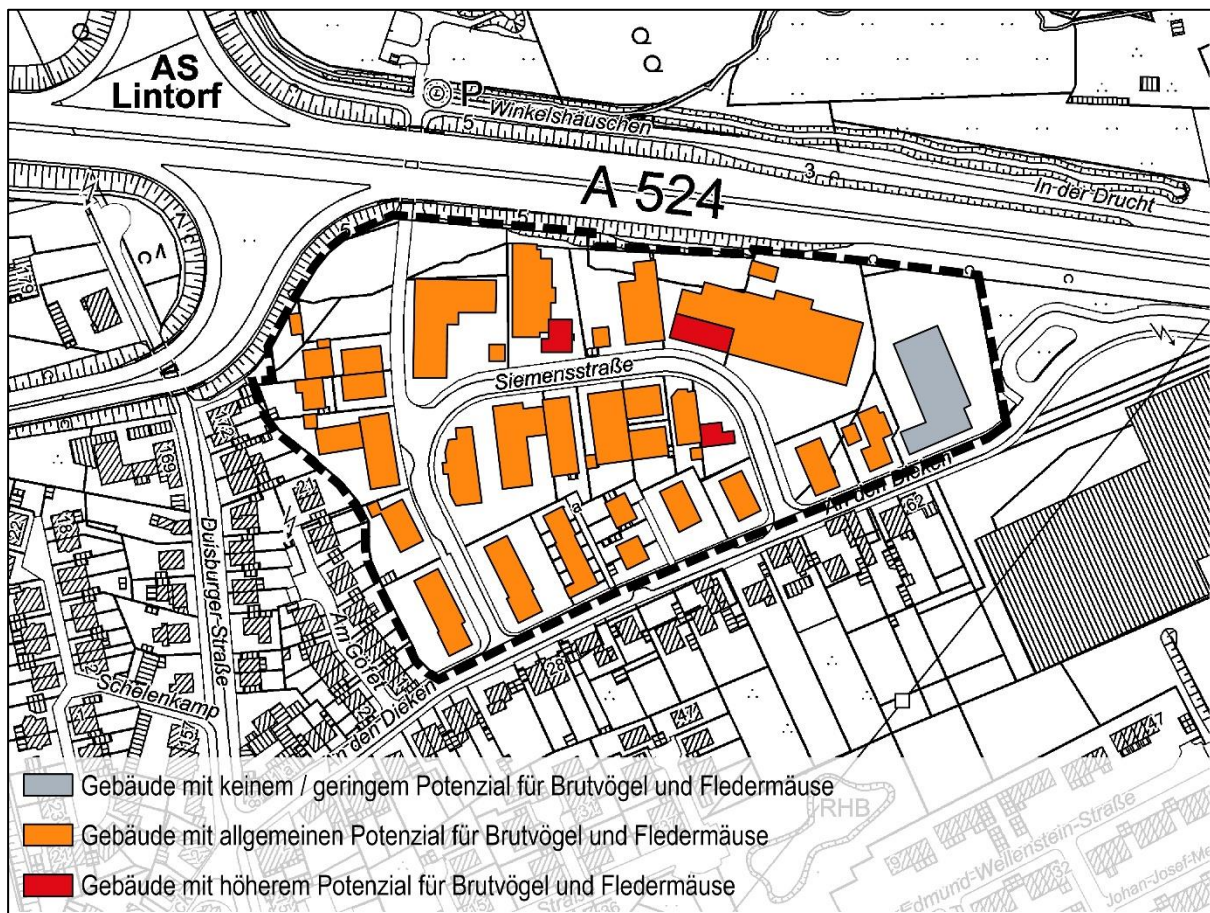


Abbildung 3: Potenzialanalyse der Gebäude im Plangebiet

Gebäude mit keinem Potenzial für die Fauna liegen im Plangebiet im Osten vor. Hierbei handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude neueren Datums, welches keine ersichtlichen Strukturen für die Fauna aufweist (s. Abb. 4). In diese Kategorie zählen außerdem Gebäude / Gewerbehallen, die eine Blechfassade sowie Blechdächer aufweisen (liegen nicht im Plangebiet vor). An reinen Blechfassaden besteht aufgrund der glatten Oberfläche keine Möglichkeit für Fledermäuse sich in möglichen Spalten festzuhalten, so dass auch eventuelle Überstände an Attiken o. ä. in der Regel nicht nutzbar sind. Reine Blechverkleidungen weisen oftmals eine starke Tendenz zur Aufheizung bei Sonneneinstrahlung auf, so dass diese nur eine geringe Bedeutung für die Fauna aufweisen.



Abbildung 4: Gebäude ohne nennenswertes Potenzial für die Fauna im Osten des Plangebietes

Gebäude mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna überwiegen im Plangebiet. Dabei handelt es sich um Wohn- und Gewerbegebäude, an denen bei der Ortsbegehung kein umfangreiches Quartier- oder Brutplatzpotenzial festgestellt werden konnte. Grundsätzlich bietet aber jede (ältere) Gebäudesubstanz ein allgemeines Potenzial für ubiquitäre Vogelarten oder ggf. Spalten und Nischen für Fledermäuse. So weisen beispielsweise manche Wohnhäuser an Balkonen, kleineren Fassadenbereichen, Schornsteinen und Dachüberständen Schieferverkleidungen auf, die ggf. von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden können (s. Abb. 5 und 6). Außerdem ist bei älterer Bausubstanz nie auszuschließen, dass sich an Dachüberständen, Attiken und im Bereich zwischen der Dachrinne und der Fassade Spalten gebildet haben, die sowohl von Fledermäusen wie Gebäudebrütern (z. B. Haussperlinge, Mauersegler, Hausrotschwänze etc.) als Quartier / Brutplatz nutzbar wären.



Abbildung 5: Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken) (1)



Abbildung 6: Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken) (2)

Drei Gebäude besitzen aus fachgutachterlicher Sicht ein höheres Potenzial für die Fauna, da hier großflächige Außenverkleidungen aus Schiefer oder anderen Plattenmaterialien vorliegen (s. Abb. 7). Plattenverkleidungen weisen ein hohes Potenzial insbesondere im Bereich von Schädigungen sowie im Bereich von Spalten zwischen den Platten bzw. Übergangsbereichen zu anderen Fassadenmaterialien auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Ebenso sind Brutplätze von Gebäudebrütern in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

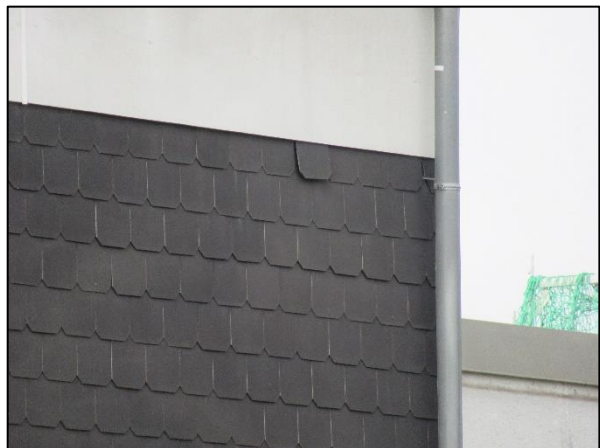


Abbildung 7: Gebäude mit höherem Potenzial für die Fauna

Die **Planung** verfolgt das Ziel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes L 413 eine Rechtsgrundlage für die Ansiedlung einer mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzung, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, zu schaffen. Dieses städtebauliche Ziel soll mithilfe der Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 und / oder einer Lärmkontingentierung sowie mit dem Ausschluss gewerblicher Nutzungen, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen (z. B. Logistikbetriebe, Speditionen, Verkehrsunternehmen, Großlager), erreicht werden. Zudem sollen, basierend auf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ratingen von Oktober 2017, Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden, um Funktionsverluste durch neue Ansiedlungen außerhalb des Nebenzentrums Lintorf zu vermeiden. Die Planung dient außerdem einem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren**, ist von keinen nennenswerten Änderungen innerhalb des Plangebietes auszugehen, da dieses bereits vollständig bebaut ist und keine größeren Flächenpotenziale für Neuentwicklungen vorliegen. Bei etwaigen Änderungen der gewerblichen Nutzer, sind jedoch kleinteilige Eingriffe in Abstandsgrünflächen, Einzelbäume oder Veränderungen an der Gebäudestruktur möglich. In der Artenschutzprüfung Stufe I wird daher der kleinteilige Verlust von Grünstrukturen sowie ein potenzieller Abriss und Neubau von Gebäuden im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes geprüft.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen, Abriss von Gebäuden) auftreten kann. Im Rahmen von Abriss- oder Neubauarbeiten ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die gewerbliche Nutzung sowie die nördlich angrenzende Autobahn bereits Störungen vorliegen, so dass dies von untergeordneter Bedeutung ist.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kann es, wie bereits benannt, zu einem kleinteiligen Verlust von Grünstrukturen oder dem Verlust von Gebäuden mit einer potenziellen Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter kommen. Konkret geplante Änderungen an dem Bestand sind aktuell jedoch nicht bekannt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient vor allem einem Ausschluss von störendem Gewerbe und keiner Neuentwicklung von Flächen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung als Gewerbe- und Wohngebiet aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen, bestehen bereits derartige Vorbelastungen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung sind. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung soll im Zuge des Bebauungsplanverfahrens verhindert werden.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth (Quadrant 2 und 4) (2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),

- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth Q 2 und Q 4 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im September 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitategnung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth (Q 2 und Q 4)

Am 20.10.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 49 Tierarten, davon 6 Fledermausarten, 40 Vogelarten, 1 Amphibienart, 1 Reptilienart und 1 Libellenart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biototypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 12 Arten (Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer, Wachtel, Mittelspecht, Zwergsäger, Waldlaubsänger, Wasserralle, Zwergtaucher, Kiebitz und Asiatische Keiljungfer) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4606 Düsseldorf-Kaiserswerth (Q 2 und Q 4)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ab 2000 vorhanden	unbek.
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig **U = ungünstig** **S = schlecht** - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4606 Q 2 und Q 4 (2022)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 20.10.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für die jeweiligen Messtischblätter ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über das Braune Langohr (2010), die Wasserfledermaus (2012, 2007, 2000, 1993, 1992), die Zwergfledermaus (2019, 2013, 2012, 2005, 2004), den Abendsegler (2009, 2000, 1992, 1990), eine unbestimmte Bartfledermaus (2013), die Rauhaufledermaus (2018, 2012) und die Breitflügelfledermaus (2009) vor.

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 21.10.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab einen Hinweis auf den Fundort eines Sommerquartiers der Zwergfledermaus ca. 50 m südlich des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 8 und Tab. 2).

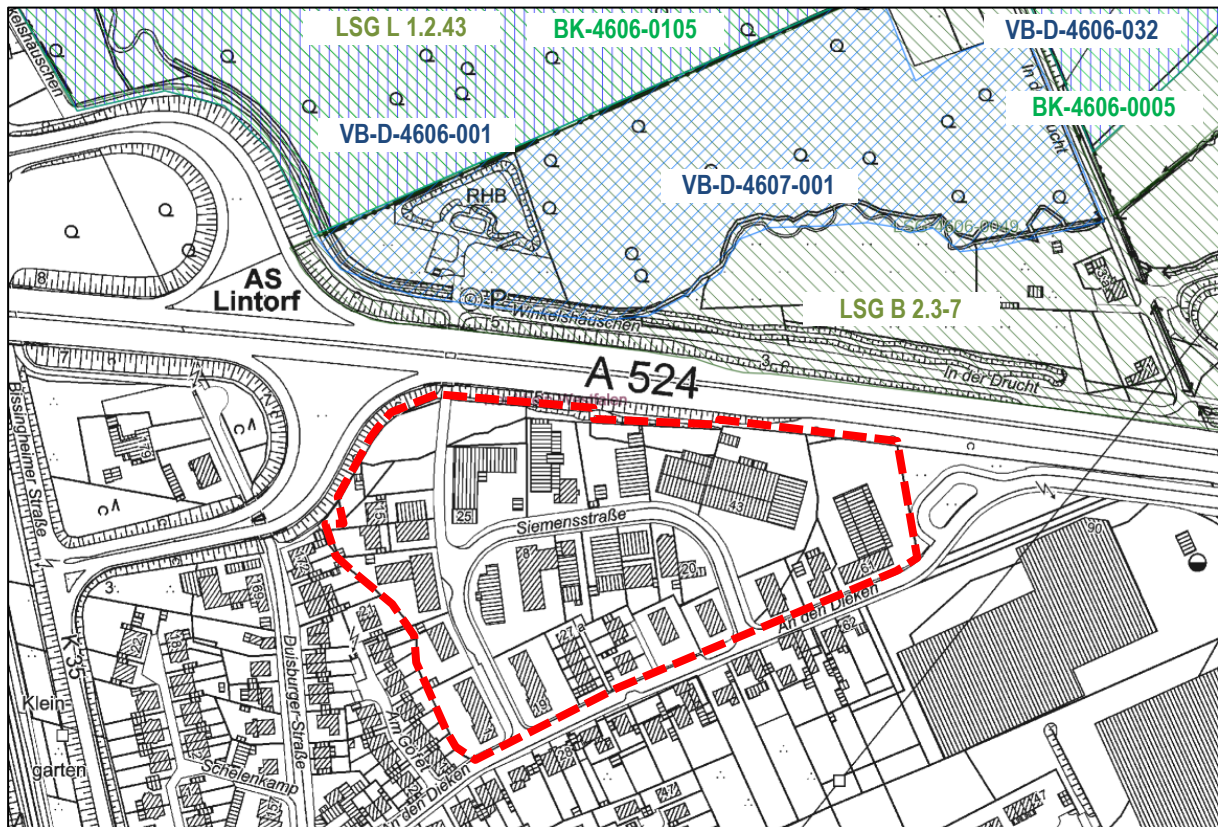
Im Plangebiet selbst liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope vor. Ca. 50 m nördlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Autobahn A 524 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Linterfer Mark“ (B 2.3-7). Dieses beinhaltet außerdem die Biotopverbundfläche „Breitscheider Bach“ (VB-D-4607-001). Weiterhin befindet sich ca. 120 m nördlich des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet „Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete ‚Grindsmark‘, ‚Huckinger Mark‘“ (L 1.2.43). Dieses beinhaltet wiederum die Biotopverbundfläche „Waldgebiet ‚In der Drucht‘“ (VB-D-4606-001) sowie die Biotopkatasterfläche „Wald um ‚Maria in der Drucht‘“ (BK-4606-0105). Ebenfalls nördlich in einer Entfernung von ca. 200 m liegt zudem die Biotopverbundfläche „Broich-Speldorfer Wald südlich des Golfplatzes“ (VB-D-4606-032) und die Biotopkatasterfläche „Broich-Speldorfer Wald südlich des Golfplatzes“ (BK-4606-0005).

Tabelle 2: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
LSG B 2.3-7 (ca. 57 ha)	Linterfer Mark	Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.	Keine Artangaben
LSG L 1.2.43 (ca. 645,21 ha)	Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee, Waldgebiete „Grindsmark“, „Huckinger Mark“	zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund: - seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz - seiner hohen strukturellen Vielfalt - der wertvollen zum Teil naturnahen alten Waldbestände und artenreicher Krautschicht mit u. a. seltenen und gefährdeten Arten - der artenreichen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten - der Kleingewässer (Bombenrichter) als Laichbiotope mehrerer u. a. gefährdeten Amphibienarten sowie als Lebensräume für Insekten und Mollusken	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		- seiner Bedeutung als Lebensraum von Reptilienarten - seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten - des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten - seiner Bedeutung als Lebensraum einer seltenen Ameisenart - seiner Bedeutung für den Immissions- und Sichtschutz seiner Bedeutung für den Klimaausgleich - seines Potenzials zur Herstellung und Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund: - der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder, Gehölzbestände und Gewässerränder 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund: - des hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit - des ausgedehnten Waldgebietes für die Erholung - seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.	
VB-D-4607-001 (ca. 13,6 ha)	Breitscheider Bach	Erhaltung einer Bachaue mit artenreichen Grünlandbrachen inmitten intensiv ackerbaulich genutzter Flächen	Keine Artangaben
VB-D-4606-001 (ca. 111, 8)	Waldgebiet „In der Drucht“	Erhaltung eines teilweise feuchten Waldgebietes mit naturnahen Buchen- und Eichenwäldern mit Totholz und Altholzanteilen, mit Bruchwaldbereichen, naturnahen Kleingewässern und einem naturnahen Abschnitt des Breitscheider Bachs, als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als Teilbereich des ausgedehnten, unzerschnittenen Broich-Speldorfer Waldes	planungsrelevante Arten: - Schwarzspecht - Mittelspecht Weitere Leit-/Zielarten: - Hohltaube - Feuersalamander
VB-D-4606-032 (ca. 104,3 ha)	Broich-Speldorfer Wald südlich des Golfplatzes	Erhaltung eines reich strukturierten Waldgebietes mit hohem Anteil naturnaher Bestände, u. a. auch Auen- und Bruchwaldgesellschaften	Keine Artangaben
BK-4606-0105 (ca. 110,8 ha)	Wald um „Maria in der Drucht“	Schutz und Förderung naturnaher Birken- und Erlenbruchwälder, Buchenwälder sowie naturnaher Fließ- und Stillgewässer.	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Entwicklung zusammenhängender altersheterogener, standortgerechter Waldbestände mit Alt- und Totholz durch naturnahe Waldbewirtschaftung	
BK-4606-0005 (ca. 103,9 ha)	Broich-Speldorfer Wald südlich des Golfplatzes	Erhalt und Entwicklung grundwasserbeeinflusster Eichen-Hainbuchen- und Sumpfwälder	Diagnostisch relevante Tierarten: - Grasfrosch



(Quelle: LANUV 2022, eigene Darstellung)

Abbildung 8: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. September 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann,
- BUND Ortsgruppe Ratingen,
- NABU Ratingen,
- Biologische Station Haus Bürgel,

- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann: „Nach Abfrage unseres Fundortkatasters liegen uns zurzeit keine eigenen Daten planungsrelevanter Arten im Plangebiet vor, südlich angrenzend gibt es hingegen Vorkommen der Zwergfledermaus, so dass ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.“

BUND Ortsgruppe Ratingen: Keine Rückmeldung

NABU Ratingen: „Dem NABU Ratingen liegen keine Informationen zu Artvorkommen im Bereich des Planungsraums vor.“

Biologische Station Haus Bürgel: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Ratingen-Lintorf und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine nennenswerten Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Aufgrund der Bebauung und der anthropogenen Nutzung sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. In den gewerblich bzw. wohnbaulich genutzten Flächen des Plangebietes ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Die Abstandsrundflächen, Gehölze und Zierpflanzungen sowie Gartenbereiche im Plangebiet weisen eine allgemeine faunistische Bedeutung (z. B. für „Allerweltsarten“) auf. Störungen und Vorbelastungen gehen von der bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung, dem Straßenverkehr sowie der nördlich angrenzenden Bundesautobahn A 524 aus. Still- oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Gebäude liegt überwiegend ein allgemeines faunistisches Potenzial für die Gewerbebauten vor. Ein höheres Potenzial für Fledermausquartiere oder Gebäudebrüter konnte an drei Gebäuden erfasst werden.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren sind innerhalb des Plangebietes keine Lebensräume von den **typischen Wald- und Altholzbewohnern** Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Baumfalke, Waldschnepfe und Waldkauz und störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrütern** wie Graureiher, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Girlitz und Star betroffen. Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** wie Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn und Schwarzkehlchen. Ebenso können die **Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundenen Arten** Eisvogel und Uferschwalbe sowie die **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe und Schleiereule ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die genannten planungsrelevanten Gebäudebrüter an den Gewerbe- und Wohngebäuden im Plangebiet nicht vor. Die Arten können ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalbennester wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Sollte es in Zukunft zu Gehölzrodungen innerhalb des Plangebietes kommen, so muss, um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

An den Gebäuden im Plangebiet kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass diese von allgemein häufigen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Insbesondere die Gebäude mit einem höheren Potenzial aufgrund großflächiger Außenverkleidungen bieten Vogelarten ein Potenzial als Nistplatz. Sollten bei diesen Gebäuden Abrissanträge gestellt werden oder Veränderungen an den Fassaden geplant sein, wird empfohlen die Gebäude ausschließlich im Winter, also außerhalb der oben benannten Brutzeiten, abzureißen bzw. umzubauen. Alternativ wäre eine vorherige Kontrolle auf Brutplätze durch einen Fachgutachter möglich.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 7 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, die nicht näher bestimmte Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Die Gebäude im Plangebiet weisen großteils ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. An drei Gebäuden konnte ein höheres Potenzial festgestellt werden. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei den Gebäuden mit einem höheren Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Sollte bei einer Kontrolle ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Rohhautfledermaus und Braunes Langohr. Im Plangebiet liegen ausschließlich kleinteilige Grünflächen und Gehölzbestände vor. Vorkommen der Arten werden sich daher voraussichtlich auf die Waldflächen nördlich des Plangebietes konzentrieren. Allerdings nutzt die Rohhautfledermaus teilweise auch Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Regelmäßig werden Braune Langohren ebenfalls auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angetroffen (LWL 2022). Auch Wasserfledermäuse beziehen vereinzelt Gebäude als Wochenstuben und selten nutzt auch der Abendsegler Quartiere in Gebäuden (LWL 2022). Daher wird auch für diese Arten im Falle von Abrissanträgen bei den Gebäuden mit einem höheren Potenzial eine

vorherige Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter empfohlen, um potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Maßnahmen sind faunistische Kartierungen der Artengruppe Fledermäuse und eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Kleiner Wasserfrosch ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2022). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebietes liegen für die Art keine geeigneten Habitatbedingungen vor, so dass diese nicht weiter betrachtet wird.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Allgemein übliche Maßnahmen zur Vermeidung werden im nachfolgenden Kapitel aufgelistet.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen tritt demnach nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Falle von zukünftigen Gehölzrodungen wird die Baufeldräumung zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- An den Gebäuden im Plangebiet kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass diese von allgemein häufigen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Insbesondere die Gebäude mit einem höheren Potenzial, aufgrund großflächiger Außenverkleidungen, bieten Vogelarten ein Potenzial als Nistplatz. Sollten bei diesen Gebäuden Abrissanträge gestellt werden oder Veränderungen an den Fassaden geplant sein, wird empfohlen die Gebäude ausschließlich im Winter, also außerhalb der oben benannten Brutzeiten, abzureißen bzw. umzubauen. Alternativ wäre eine vorherige Kontrolle auf Brutplätze durch einen Fachgutachter möglich.
- Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem höheren Potenzial eine vorherige Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter empfohlen, um einen potenziellen Artenschutzkonflikt zu

vermeiden. Sollte bei einer Kontrolle ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Ratingen plant, mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 413 den Bereich des bestehenden Gewerbegebietes um die Siemensstraße planungsrechtlich neu zu strukturieren. Insbesondere soll die Rechtsgrundlage für die Ansiedlung einer mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzung, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 5,4 ha und ist im nördlichen Bereich durch gewerbliche Nutzungen angrenzend zur „Siemensstraße“ und im südlichen Bereich durch Wohnbebauung entlang der Straße „An den Dieken“ geprägt.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 23.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet ist von gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung geprägt. Die Wohnbebauung befindet sich im Süden. Der nördliche Teil wird durch Bürogebäude und Gewerbehallen eingenommen. Nördlich begrenzt die Bundesautobahn A 524 das Plangebiet. Im Süden und Osten bildet die Straße „An den Dieken“ und eine Buswendeschleife die Grenze. Im Westen reicht die Plangebietsgrenze bis an die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung an der Straße „Am Göfet“ heran. Größere Grünflächen liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Die Wohnbebauung verfügt über Garten- und Gemeinschaftsgrünflächen. Zwischen dem Gewerbe der Siemensstraße und der Wohnbebauung „An den Dieken“ befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen aus Baumarten, wie Silberweide, Kastanie, Hainbuche und Fichten. Nördlich des Plangebietes grenzt die mit Gehölzen bewachsene Böschung der A 524 an. Innerhalb des Gewerbes finden sich in den Randbereichen kleinere Abstandsgrünflächen, Pflanzbeete und teils Gehölzpflanzungen. Die wenigen Gehölze und Gartenflächen weisen ein allgemeines Potenzial für ein siedlungsangepasstes Artenspektrum auf.

Neben den Grünstrukturen wurden auch die Bestandsgebäude hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse bewertet. Gebäude mit keinem Potenzial für die Fauna liegen im Plangebiet im Osten vor. Hierbei handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude neueren Datums, welches keine ersichtlichen Strukturen für die Fauna aufweist. Gebäude mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna überwiegen im Plangebiet. Dabei handelt es sich um Wohn- und Gewerbegebäude, an denen bei der Ortsbegehung kein umfangreiches Quartier- oder Brutplatzpotenzial festgestellt werden konnte. Grundsätzlich bietet aber jede (ältere) Gebäudesubstanz ein allgemeines Potenzial für ubiquitäre Vogelarten oder ggf. Spalten und Nischen für Fledermäuse. So weisen beispielweise manche Wohnhäuser an Balkonen, kleineren Fassadenbereichen, Schornsteinen und Dachüberständen Schieferverkleidungen auf, die ggf. von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden können. Außerdem ist bei älterer Bausubstanz nie auszuschließen, dass sich an Dachüberständen, Attiken und im Bereich zwischen der Dachrinne und der Fassade Spalten gebildet haben, die sowohl von Fledermäusen wie Gebäudebrütern (z. B. Haussperlinge, Mauersegler, Hausrotschwänze etc.) als Quartier / Brutplatz nutzbar wären. Drei Gebäude besitzen aus fachgutachterlicher Sicht ein höheres Potenzial für die Fauna, da hier großflächige Außenverkleidungen aus Schiefer oder anderen Plattenmaterialien vorliegen. Plattenverkleidungen weisen ein hohes Potenzial insbesondere im Bereich von Schädigungen sowie im Bereich von Spalten zwischen den Platten bzw. Übergangsbereichen zu anderen Fassadenmaterialien auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Ebenso sind Brutplätze von Gebäudebrütern in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

Die Planung verfolgt das Ziel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes L 413 eine Rechtsgrundlage für die Ansiedlung einer mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzung, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, zu schaffen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, ist von keinen nennenswerten Änderungen innerhalb des Plangebietes auszugehen, da dieses bereits vollständig bebaut ist und keine größeren Flächenpotenziale für Neuentwicklungen vorliegen. Bei etwaigen Änderungen der gewerblichen Nutzer, sind jedoch kleinteilige Eingriffe in Abstandsgrünflächen, Einzelbäume oder Veränderungen an der Gebäudestruktur möglich. In der Artenschutzprüfung Stufe I wird daher der kleinteilige Verlust von Grünstrukturen sowie ein potenzieller Abriss und Neubau von Gebäuden im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes geprüft.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Ratingen-Lintorf und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine nennenswerten Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Aufgrund der Bebauung und der anthropogenen Nutzung sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. In den gewerblich bzw. wohnbaulich genutzten Flächen des Plangebietes ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Die Abstandsgrünflächen, Gehölze und Zierpflanzungen sowie Gartenbereiche im Plangebiet weisen eine allgemeine faunistische Bedeutung (z. B. für „Allerweltsarten“) auf. Störungen und Vorbelastungen gehen von der bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung, dem Straßenverkehr sowie der nördlich angrenzenden Bundesautobahn A 524 aus. Still- oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Gebäude liegt überwiegend ein allgemeines faunistisches Potenzial für die Gewerbebauten vor. Ein höheres Potenzial für Fledermausquartiere oder Gebäudebrüter konnte an drei Gebäuden erfasst werden.

Aufgrund dieser Faktoren sind innerhalb des Plangebietes keine Lebensräume von den typischen Wald- und Altholzbewohnern und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern betroffen. Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundene Arten. Die Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule können ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die genannten planungsrelevanten Gebäudebrüter an den Gewerbe- und Wohngebäuden im Plangebiet nicht vor. Die Arten können ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalbennester wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.

Sollte es in Zukunft zu Gehölzrodungen innerhalb des Plangebietes kommen, so muss, um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. An den Gebäuden im Plangebiet kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass diese von allgemein häufigen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Insbesondere die Gebäude mit einem höheren Potenzial aufgrund großflächiger Außenverkleidungen bieten Vogelarten ein Potenzial als Nistplatz. Sollten bei diesen Gebäuden Abrissanträge gestellt werden oder Veränderungen an den Fassaden geplant sein, wird empfohlen die Gebäude ausschließlich im Winter, also außerhalb der oben benannten Brutzeiten, abzureißen bzw. umzubauen. Alternativ wäre eine vorherige Kontrolle auf Brutplätze durch einen Fachgutachter möglich.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 7 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Die Gebäude im Plangebiet weisen großteils ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. An drei Gebäuden konnte ein höheres Potenzial festgestellt werden. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen

stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei den Gebäuden mit einem höheren Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Sollte bei einer Kontrolle ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten können ausgeschlossen werden. Im Plangebiet liegen ausschließlich kleinteilige Grünflächen und Gehölzbestände vor. Vorkommen der Arten werden sich daher voraussichtlich auf die Waldflächen nördlich des Plangebietes konzentrieren.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

KREIS METTMANN (HRSG.) 2012 - Der Landschaftsplan Keis Mettmann, Stand 2012.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT DUISBURG 1992 - Landschaftsplan der Stadt Duisburg, Text der rechtskräftigen Fassung von 1992, mit Einarbeitung der 1. Änderung von 2009.

Internetseiten

BfN 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 20.10.2022.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 20.10.2022.

LWL 2022 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 20.10.2022.

NWO 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 20.10.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 20.10.2022.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplanverfahren L 413 Siemensstraße in Ratingen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ratingen Antragstellung (Datum): 07.11.2022

Die Stadt Ratingen plant, mit der Aufstellung des Bebauungsplans L 413 den Bereich des bestehenden Gewerbegebietes um die Siemensstraße planungsrechtlich neu zu strukturieren. Insbesondere soll die Rechtsgrundlage für die Ansiedlung einer mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzung, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 5,4 ha und ist im nördlichen Bereich durch gewerbliche Nutzungen angrenzend zur „Siemensstraße“ und im südlichen Bereich durch Wohnbebauung entlang der Straße „An den Dieken“ geprägt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung